

Allgemeine Finanzkaufbedingungen der Heidelberg Print Finance International GmbH

Gültig ab 15.04.2023

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

(1) Diese Allgemeinen Finanzkaufbedingungen der Heidelberg Print Finance International GmbH („PF“) gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für Finanzkaufverträge zwischen PF und dem Käufer. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn PF ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) PF verkauft das im Antragsformular näher bezeichnete Finanzkaufobjekt unter Stundung des Kaufpreises gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den Käufer („FK“). Hat der Käufer das Finanzkaufobjekt bereits gekauft, so tritt PF an seiner Stelle in den Beschaffungsvertrag ein (Vertragsübernahme). Der Käufer ist verpflichtet, die zwischen ihm und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen rechtzeitig vor Abschluss des FK vollständig an PF zu übermitteln.

(3) Dem Käufer ist bekannt, dass PF das Eigentum am Finanzkaufobjekt erst von einem vom Käufer ausgewählten Lieferanten erwerben muss. Sofern das Finanzkaufobjekt Softwareprodukte beinhaltet, wird PF zeitnah das unbefristete Nutzungsrecht daran (nachfolgend auch „Lizenz“ genannt) erwerben. Hat der Käufer das Finanzkaufobjekt schon bestellt oder steht er in Verhandlungen mit dem Lieferanten, so wird er PF umfassend informieren und ihr sämtliche diesbezüglichen Unterlagen aushändigen.

(4) Der Käufer ist damit einverstanden, dass PF in einen bereits zwischen Käufer und Lieferanten bestehenden Beschaffungsvertrag eintritt. PF wird jedoch auch ermächtigt, nach ihrer Wahl den bereits zwischen dem Käufer und Lieferanten bestehenden Beschaffungsvertrag aufzuheben und mit dem Lieferanten einen neuen Beschaffungsvertrag über das Finanzkaufobjekt abzuschließen. Der neue Beschaffungsvertrag soll nur zu inhaltsgleichen oder für den Käufer günstigeren Bedingungen abgeschlossen werden.

(5) Alle Pflichten aus dem Beschaffungsvertrag, die über die Pflicht zur Zahlung des für das Finanzkaufobjekt geschuldeten Preises hinausgehen, übernimmt der Käufer mit schuldbefreiender Wirkung für PF. Bei Softwareprodukten besteht insbesondere die Pflicht, die vereinbarten Nutzungsbedingungen für das Finanzkaufobjekt einzuhalten.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Käufer bietet mit Unterzeichnung des Finanzkaufantrages der PF den Abschluss eines FK an. Er ist hieran für einen Zeitraum von einem

Monat nach Zugang aller für die Entscheidung der Annahme dieses Vertragsangebotes erforderlichen Unterlagen bei PF gebunden. Der FK kommt durch Gegenzeichnung des Finanzkaufantrages durch PF zustande (Angebotsannahme).

(2) Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass ein Beschaffungsvertrag oder ein Eintritt in den Beschaffungsvertrag zwischen dem jeweiligen Lieferanten und der PF anstelle des Käufers über das Finanzkaufobjekt zustande kommt. Tritt die aufschiebende Bedingung nicht innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Angebotsannahme ein, ist PF berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Finanzkaufzahlungen

(1) Die Finanzkaufzahlungen (Anzahlung, Sonder- oder Zwischenzahlungen, Finanzkauf-Raten, Umsatzsteuer) verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

(2) Ändern sich die diesem Antrag zugrunde gelegten Vertragsdaten auf Wunsch des Käufers, so werden die Finanzkaufzahlungen entsprechend angepasst. Ändern sich die Refinanzierungskosten bis zur Übernahme des Finanzkaufobjektes um mehr als 5 Prozent, so behält sich PF vor, die Finanzkaufzahlungen entsprechend anzupassen. Die endgültigen Daten ergeben sich aus der Finanzkauf-Rechnung.

§ 4 Fälligkeit der Zahlung, Verzug

(1) Die Anzahlung ist sofort nach Rechnungsstellung, die Zwischenzahlungen sind spätestens zu den gesondert zu vereinbarenden Zahlungsterminen und die Finanzkauf-Raten, sofern in der Finanzkauf-Rechnung nichts anderes bestimmt ist, monatlich jeweils zum 01. eines Monats nach Übernahme des Finanzkaufobjektes zu leisten. Die Umsatzsteuer auf den Kaufpreis ist sofort nach Rechnungsstellung fällig. Der Käufer ist während der Dauer der Ratenzahlung jederzeit zur Zahlung der gesamten noch offenen Rest-Finanzkaufzahlungen gemäß Finanzkauf-Rechnung berechtigt. Sämtliche Zahlungen erfolgen frei PF ohne jeden Abzug.

(2) Die Bezahlung der Finanzkaufzahlungen erfolgt regelmäßig im Wege des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens. Für Zahlungen aus dem FK, die der Käufer nicht im Wege des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens leistet (sondern z.B. per Scheck, Überweisung, Dauerauftrag) hat der Käufer eine

angemessene Gebühr für den höheren Bearbeitungsaufwand an PF zu zahlen.

(3) Kommt der Käufer mit Zahlungen aus dem FK oder sonstigen Zahlungen wie z. B. Schadensersatz- bzw. Nutzungsentschädigungsleistungen in Verzug, so hat er vom Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu zahlen, sofern nicht PF einen höheren Schaden nachweist. Für jede Mahnung hat der Käufer ferner eine angemessene Mahngebühr an PF zu entrichten. PF ist berechtigt, vom Käufer Zahlung im Wege des Lastschrift-Abbuchungsverfahrens zu verlangen, sobald Verzögerungen bei der bisherigen Zahlungsweise auftreten.

(5) Alle Nebenkosten und Steuern, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, Lieferung und Montage, Besitz und Gebrauch des Finanzkaufobjektes entstehen, trägt der Käufer. Der Käufer stellt PF von allen Ansprüchen, die Dritte gegenüber PF aufgrund der Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften durch den Käufer geltend machen, frei.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang und Übernahme

(1) Die Lieferung des Finanzkaufobjektes erfolgt durch den Lieferanten unmittelbar an den Käufer. Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich.

(2) Das Finanzkaufobjekt wird auf Kosten des Käufers versandt. Die Gefahr geht mit dem Versand des Finanzkaufobjektes vom Werk oder Versandort auf den Käufer über. Verzögert sich die Absendung wegen eines vom Käufer gesetzten Grundes oder aufgrund eines sonstigen Umstandes, den die PF nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, das Finanzkaufobjekt unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem vertraglich Vereinbarten zu untersuchen und das Ergebnis spezifiziert, unverzüglich und schriftlich dem Lieferanten und der PF mitzuteilen. Das Vorstehende gilt im Falle der Nacherfüllung entsprechend.

(4) Der Käufer ist verpflichtet, das Finanzkaufobjekt zu übernehmen und die Übernahme PF gegenüber schriftlich zu bestätigen. Mit Zugang bei PF wird die Übernahmeerklärung zum wesentlichen Bestandteil des FK. Die Übernahme gilt spätestens mit Aufnahme der Nutzung des Finanzkaufobjektes als erfolgt.

(5) Verweigert der Käufer unberechtigt die Übernahme, ist er der PF zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, die monatlichen Finanzkauf-Raten mit Wirkung ab dem Zeitpunkt zu zahlen, an dem die Übernahme durch ihn hätte erfolgen müssen. Erklärt PF aufgrund der unberechtigten

Verweigerung der Übernahme durch den Käufer den Rücktritt vom Vertrag, ist sie berechtigt, vom Käufer eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % der Netto-Anschaffungskosten des Finanzkaufobjektes zu verlangen. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, den Eintritt eines höheren oder niedrigeren Schadens nachzuweisen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Nutzung

(1) PF behält sich das Eigentum an dem Finanzkaufobjekt bis zu dessen vollständiger Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt besteht ferner fort, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer beglichen sind. Das wirtschaftliche Eigentum geht bereits mit Abschluss des FK und Übernahme des Finanzkaufobjektes auf den Käufer über.

(2) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts gilt das Folgende:

a) Der Käufer hat das Finanzkaufobjekt an dem im FK angegebenen Standort aufzustellen. Er hat das Recht, das Finanzkaufobjekt sachgerecht zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zur Belastung desselben.

b) Der Käufer ist verpflichtet, das Finanzkaufobjekt auf seine Kosten von allen Rechten und jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen. Drohende Zugriffe, Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen und die Geltendmachung von Pfandrechten oder sonstigen Ansprüchen Dritter hat der Käufer unverzüglich PF schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück des Käufers betreffen (z.B. Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung). Das Finanzkaufobjekt darf nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache gemacht werden. Der Käufer trägt die Kosten für die Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von PF verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

c) Der Käufer hat eine Verzichtserklärung des Vermieters auf das Vermieterpfandrecht bzw. eine Freistellungserklärung der Grundpfandgläubiger wegen der Zubehörhaftung beizubringen.

d) Eine Standortänderung oder Überlassung des Finanzkaufobjektes an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PF. Wird die Genehmigung erteilt, darf die Standortänderung nur durch Mitarbeiter der Serviceorganisation des Lieferanten vorgenommen werden. Der Käufer tritt bereits jetzt etwaig gegenüber Dritten bestehende Vergütungs- oder Herausgabeansprüche sicherungshalber an PF ab. PF nimmt die Abtretung an.

e) Der Käufer hat das Finanzkaufobjekt in einwandfreiem funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Er hat alle erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten von der Serviceorganisation des Lieferanten

durchführen zu lassen und dies der PF auf Verlangen durch Vorlage der Rechnungen nachzuweisen. Soweit aufgrund der Art des Finanzkaufobjektes erforderlich, hat der Käufer auf seine Kosten einen Wartungsvertrag mit dem Lieferanten abzuschließen.

f) Der Käufer gestattet PF oder deren Beauftragten die Besichtigung des Finanzkaufobjektes und ermöglicht zu diesem Zweck den Zutritt zu seinen Räumen ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen.

(3) Der Käufer haftet PF für jeden ihr durch Verletzung oder Verzögerung der in § 6 Absatz (2) Ziffer a) bis f) genannten Pflichten entstehenden Schaden.

(4) Änderungen und Einbauten am Finanzkaufobjekt, die dessen Funktionsfähigkeit und Werthaltigkeit wesentlich verändern, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der PF.

(5) Mit Abschluss dieses Finanzkaufvertrages verzichtet der Käufer zugunsten PF auf eventuell verbleibende Rechte am Finanzkaufobjekt.

§ 7 Versicherungen

(1) Der Käufer ist verpflichtet, das Finanzkaufobjekt für die Dauer des FK auf seine Kosten zugunsten PF zum Neuwert gegen Transport-, Montage-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- (inkl. Vandalismus), Leitungswasser-, Maschinenbruch und Elektronikschäden zu versichern.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung über mindestens fünf Millionen Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr sowie eine Betriebsunterbrechungsversicherung von mindestens 24 Monaten Lauf- und Leistungszeit für das Finanzkaufobjekt abzuschließen oder den ungekündigten Bestand einer solchen Versicherung der PF nachzuweisen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, den Abschluss der in § 7 Absatz (1) und (2) genannten Versicherungen innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme des Finanzkaufobjektes durch Vorlage eines Versicherungsscheines oder einer entsprechenden Bestätigung der Versicherung nachzuweisen. Kommt er dieser Pflicht oder der Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämien trotz schriftlicher Abmahnung durch PF nicht nach, ist diese berechtigt, dem Käufer bis zum Versicherungsnachweis einen Risikoaufschlag in Rechnung zu stellen.

(3) Der Käufer tritt zur Sicherung der Ansprüche der PF aus dem FK alle Rechte und Ansprüche aus den Versicherungsverträgen sowie seine etwaigen Ansprüche gegen Schädiger und deren Versicherer an die PF ab, die die Abtretung annimmt. Er hat alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer einen Versicherungsschein auf PF ausstellt und ihr diesen übersendet.

(4) Der Käufer ist berechtigt und verpflichtet, eine eventuell erforderliche Schadensabwicklung im eigenen Namen vorzunehmen. Er muss in jedem Fall Zahlung an PF verlangen. PF ist unverzüglich vom Schadensfall und über den Stand der Schadensabwicklung zu unterrichten. PF wird erhaltene Entschädigungsleistungen dem Käufer zur Wiederherstellung/ Ersetzung des Finanzkaufobjektes zur Verfügung stellen oder auf die Zahlungspflicht des Käufers anrechnen.

(5) Der Käufer haftet PF für sämtliche ihr durch Verletzung oder Verzögerung der in § 7 Absatz (1) bis (4) genannten Pflichten entstehende Schäden, sowie für alle Schäden, Risiken und Prozesskosten, die über die vereinbarte Versicherungssumme hinausgehen und für die eine Versicherung oder ein Dritter nicht eintritt.

§ 8 Auskünfte / Objektkennzeichnung

(1) PF ist berechtigt, sich vom Käufer während der Vertragsdauer zum Zwecke der Refinanzierung, Risikosicherung und -überwachung jederzeit geeignete Unterlagen über seine Ertrags- und Vermögensverhältnisse vorlegen zu lassen. Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse und gegebenenfalls Konzernabschlüsse sind hierzu unverzüglich nach ihrer Aufstellung spätestens jedoch neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres zur Verfügung zu stellen. Der Käufer wird PF über Vorkommnisse unterrichten, die für das Vertragsverhältnis von Bedeutung sein können.

(2) Der Käufer hat PF die zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Käufer gestattet PF, das Finanzkaufobjekt jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen und erkennbar als Vorbehaltseigentum von PF zu kennzeichnen.

§ 9 Mängelansprüche- und Verjährungsfrist

(1) Ist das Finanzkaufobjekt mangelhaft, so hat der Käufer folgende Rechte:

a) PF verpflichtet sich zur Nacherfüllung und erbringt diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Ersetzte Teile werden Eigentum von PF.

b) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von PF nur unerheblich ist.

c) Zur Vornahme aller PF oder von ihr Beauftragter notwendig erscheinenden Nachbesserungen und

Ersatzlieferungen hat der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist PF von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Wünscht der Käufer aus betrieblichen Gründen die für PF mit zusätzlichen Kosten verbundene Eilentsendung eines Servicetechnikers oder die Durchführung der Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit, hat er die dadurch anfallenden Mehrkosten (z.B. Überstundenzuschläge, längere Anfahrtswege) zu tragen.

d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Mängel hat der Käufer PF unverzüglich mitzuteilen.

(2) Mängelansprüche sind ausgeschlossen:

a) Für Gebrauchsmaschinen oder sonstige gebrauchte Gegenstände, es sei denn eine Mängelhaftung wird ausdrücklich vereinbart.

b) Der Verbrauch und der Verschleiß von Materialien und Teilen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einer unvermeidlichen und regelmäßigen Abnutzung unterliegen, wie z. B. Rakel, Walzen, Bürsten, Federn, Messer, Leuchtmittel, Datenträger, Saugbänder, Filter, Perfect Jackets o. Ä. ist von der Mängelhaftung nicht umfasst.

c) Wenn das Finanzkaufobjekt im Betrieb des Käufers in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von dritter Seite erworbenen Hard- oder Softwarekomponenten benutzt wird, sofern die Störung durch diese oder deren mangelnde Kompatibilität mit dem Finanzkaufobjekt verursacht wird. Hat PF oder der Lieferant eine Kompatibilität mit Fremdprodukten zugesichert, bezieht sich dies nur auf die im Zeitpunkt dieser Zusicherung aktuelle Produktversion, nicht jedoch auf ältere oder künftige Produktversionen (Software-Upgrades, Service Releases oder Software-Updates) dieses Produktes.

d) Wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Käufer die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die in der Dokumentation und diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben sind.

e) Wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Käufer die vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten nicht entsprechend den Maßgaben der Bedienungshandbücher durchführt oder durchführen lässt.

f) Die zur Beseitigung der unter a) bis e) genannten Störungen notwendigen Serviceeinsätze hat der Käufer zu tragen.

(3) Für Schäden infolge unvermeidlicher, regelmäßiger Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Aufstellorts, insbesondere Aufstellungsgrundes, fehlender Stabilität oder ungeeigneter Sicherung der Stromversorgung, chemischer, elektronchemischer oder elektrische Einflüsse, Witterungs- und anderer

Natureinflüsse bleibt der Käufer allein verantwortlich.

(4) Mehrkosten der Nacherfüllung, die auf einer Verbringung des Finanzkaufobjektes an einen anderen als den Anlieferungsort beruhen, trägt der Käufer.

(5) Etwaige Mängel des Finanzkaufobjektes lassen die Pflicht des Käufers unberührt, die vertraglich vereinbarten Finanzkaufzahlungen in voller Höhe pünktlich zu zahlen. Dies gilt nicht, soweit Mängel des Finanzkaufobjektes unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

(6) Stellt der Käufer während der gerichtlichen Auseinandersetzung über Mängelansprüche die Zahlung der Finanzkauf-Raten an PF ein, obwohl er das Finanzkaufobjekt nutzt, kann PF nach ihrer Wahl entweder Zahlung der Finanzkauf-Raten auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft zur Sicherung des Kaufpreises verlangen oder das Finanzkaufobjekt bis zum Ausgang des Rechtsstreits sicherstellen.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz

(1) Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von PF oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet PF nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

a) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PF oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet PF nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit von PF, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung von PF auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zum Wert des Finanzkaufobjektes begrenzt.

c) Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten bei einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

d) Schadensersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Käufers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

(3) Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern PF einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(4) Der Anspruch des Käufers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen an Stelle des Schadensersatzanspruches statt der Leistung bleibt unberührt.

§ 11 Haftung für mittelbare Schäden

PF haftet nicht für mittelbare Schäden infolge einer mangelhaften Lieferung wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Gefahrübertragung

(1) Der Käufer trägt ab dem in § 5 Absatz (2) genannten Zeitpunkt für das Finanzkaufobjekt die Sach- und Preisgefahr, insbesondere alle Gefahren des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, des Totalschadens, des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, der Beschädigung, des vorzeitigen Werteverfalls sowie der sonstigen Verschlechterung, einschließlich merkantiler Wertminderungen. Der Eintritt derartiger Ereignisse entbindet den Käufer nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem FK, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Finanzkaufzahlungen. Der Käufer wird PF unverzüglich von solchen Ereignissen schriftlich unterrichten und auf Nachfrage der PF damit im Zusammenhang stehende Unterlagen (Schadensprotokolle etc.) übergeben.

(2) Bei Eintritt von Ereignissen im Sinne des § 12 Absatz (1) hat der Käufer die Wahl, entweder unverzüglich das Finanzkaufobjekt auf seine Kosten in stand zu setzen oder es durch ein gleichartiges oder gleichwertiges Objekt zu ersetzen und den FK in diesen Fällen unverändert fortzusetzen, wobei sich die Parteien schon jetzt darüber einig sind, dass PF bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentümerin des Ersatzobjektes wird.

(3) PF setzt dem Käufer zur Ausübung seines Wahlrechts nach § 12 (Absatz 2) eine Frist von zwei Wochen. Trifft der Käufer seine Wahl nicht innerhalb dieser Frist oder unterlässt er es, den FK innerhalb dieser Frist abzulösen bzw. das Finanzkaufobjekt zu reparieren oder zu ersetzen, ist PF berechtigt, die gemäß Finanzkauf-Rechnung noch offenen Rest-Finanzkaufzahlungen fällig zu stellen.

§ 13 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) Der Käufer kann nur mit anerkannten, rechtskräftigen oder unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit anerkannten, rechtskräftigen oder unbestrittenen Ansprüchen aus dem FK geltend machen.

(2) Eine Abtretung der dem Käufer aus dem FK zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen. PF ist berechtigt, die ihr zustehenden Rechte und Ansprüche auf Dritte zu übertragen.

§ 14 Rücktritt vom Finanzkaufvertrag

(1) Ein ordentliches Beendigungsrecht ist während der Dauer der Finanzkauf-Ratenzahlungen für

beide Parteien ausgeschlossen.

(2) PF ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist den Rücktritt vom FK gegenüber dem Käufer zu erklären,

a) wenn der Käufer die Sonderzahlung/Umsatzsteuerzahlung nicht oder nur unvollständig leistet oder mit einem der Summe von zwei Finanzkauf-Raten entsprechenden Betrag in Verzug ist oder mit einem nicht unerheblichen Teil der Finanzkaufzahlungen über einen Zeitraum von zwei Monaten in Verzug ist;

b) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers eintritt, so dass PF die Fortführung des FK unzumutbar wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Käufer – seine Zahlungen einstellt oder – ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird oder – eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme in sein Vermögen erfolgt;

c) wenn der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist eine Vertragspflicht in erheblichem Maße schuldhaft verletzt, insbesondere das Finanzkaufobjekt erheblich gefährdet;

d) wenn der Käufer seinen Offenlegungs- und Mitteilungspflichten nach § 8 nicht nachkommt;

e) wenn der Käufer bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb PF die Fortsetzung des FK nicht zuzumuten ist;

f) wenn der Käufer seiner Versicherungspflicht nach § 7 ganz oder teilweise nicht nachkommt;

g) wenn nach einem Wechsel des Inhabers oder eines Hauptgesellschafters des Unternehmens die Zahlung des Restkaufpreises nicht mehr gesichert ist oder der Betrieb des Käufers verkauft oder liquidiert wird oder

h) wenn die Voraussetzungen eines Rücktritts oder einer außerordentlichen fristlosen Kündigung in Bezug auf einen weiteren, zwischen PF und dem Käufer bestehenden Finanzkaufvertrag, Leasingvertrag, Mietkaufvertrag oder Mietvertrag eintreten.

(3) Mit Zugang der Rücktrittserklärung verliert der Käufer sein Recht zum Besitz an dem Finanzkaufobjekt.

§ 15 Rückgängigmachung des Kaufvertrages

(1) Tritt PF nach § 14 vom FK zurück, werden die Leistungsbeziehungen rückabgewickelt. Der Käufer ist verpflichtet, das Finanzkaufobjekt gemäß § 16 an PF zurückzugeben. Ferner ist der Käufer verpflichtet, statt der Leistung Schadensersatz entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu leisten. PF wird die vom Käufer vor Vertragsrücktritt erhaltenen Zahlungen nicht in bar an den Käufer zurückzahlen, sondern mit der Schadensersatzforderung zurückverrechnen

(2) Sofern PF nicht einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist, berechnet sich der Schaden aus der Summe der noch ausstehenden, abgezinsten Finanzkauf-Raten, Sonderzahlungen und ggf. abweichender Abschlusszahlung. Entsprechende Zahlungsverpflichtungen sind dabei um Entschädigungsleistungen Dritter, insbesondere von Versicherern oder Sicherheitengebern, und um nach Vertragsrücktritt von dem Käufer geleistete Zahlungen im Wege der Saldierung zu mindern.

(3) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, insbesondere nach § 16 Absatz (4), bleibt unberührt. Verlangt PF die Herausgabe des Finanzkaufobjektes als Teil des Schadensersatzes und kommt der Käufer diesem Verlangen nicht nach, ist PF berechtigt, zusätzlich eine Nutzungsentschädigung gemäß § 16 Absatz (6) von diesem Zeitpunkt an zu verlangen. Im Übrigen gelten die Verpflichtungen aus dem FK fort.

(4) Ein eventueller Netto-Verwertungserlös für das Finanzkaufobjekt, gemindert um entstandene Verwertungskosten, wird der PF auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. PF genügt ihrer Pflicht zur bestmöglichen Verwertung, wenn sie das Finanzkaufobjekt zum Händlereinkaufspreis verwertet.

(5) Nach einem Rücktritt vom FK werden vom Käufer oder von Dritten geleistete Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge, jedoch zunächst auf die nicht umsatzsteuerpflichtigen Forderungen von PF angerechnet.

§ 16 Rückgabe des Finanzkaufobjektes

(1) Tritt PF nach § 14 vom FK zurück, hat der Käufer das Finanzkaufobjekt mit allen überlassenen Unterlagen auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an eine von PF zu bestimmende Anschrift in Deutschland zurückzugeben. Etwaige Beseitigungskosten des Finanzkaufobjektes gehen zu Lasten des Käufers.

(2) PF ist berechtigt das Finanzkaufobjekt selbst oder durch Dritte aus den Räumen des Käufers zu entfernen. Der Käufer gestattet PF oder Dritten zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen, in denen sich das Finanzkaufobjekt befindet.

(3) Bei Rückgabe muss das Finanzkaufobjekt in einem dem Alter und vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Erhaltungszustand befinden sowie frei von Schäden, verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Über den Zustand wird bei der Rückgabe ein Protokoll angefertigt.

(4) Weist das Finanzkaufobjekt bei der Rückgabe Mängel oder Schäden auf, die nicht auf die normale Alterung oder vertragsgemäße Abnutzung zurückzuführen sind oder können die vorgeschriebenen

Wartungs- und Servicearbeiten nicht nachgewiesen werden, so hat der Käufer der PF die erforderlichen Instandsetzungs-/Reparaturkosten zu erstatten bzw. den Minderwert zuzüglich Umsatzsteuer auszugleichen. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit PF hierdurch bereits eine Entschädigung erhalten hat.

(5) Befindet sich der Käufer mit der Herausgabe des Finanzkaufobjektes in Verzug, haftet er auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Beschädigung oder Unmöglichkeit der Herausgabe des Finanzkaufobjektes.

(6) Der Käufer ist verpflichtet für jeden angefangenen Monat der nicht erfolgten Rückgabe die im FK für den jeweiligen Monat vereinbarte Finanzkauf-Rate als Nutzungsentschädigung an PF zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt PF ausdrücklich vorbehalten.

§17 Datenschutz, Datensicherheit

(1) PF behandelt die personenbezogenen Daten der Käufer vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

(2) Im Rahmen der Bonitätsprüfung ist PF berechtigt, personenbezogene Daten an Wirtschaftsauskunfteien weiterzugeben. Der Umgang mit personenbezogenen Daten insbesondere zur Speicherung der vom Käufer übermittelten Daten durch PF bzw. durch von PF beauftragte Dritte ist in den aktuellen Datenschutzhinweisen von PF geregelt. Diese sind abrufbar unter https://www.heidelberg.com/de/media/local_media/ueber_uns/agb_print_finance/2020/HPFI_Datenschutzhinweise-20180901.pdf

§ 18 Erfüllbarkeit durch Dritte / Vertragsübertragung

(1) PF ist berechtigt, ihre vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer durch Dritte erbringen zu lassen.

(2) PF ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Finanzkaufvertrag auf Dritte zu übertragen. PF wird den Käufer über eine erfolgte Vertragsübertragung auf Dritte informieren.

§ 19 Compliance

(1) Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung der im Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Heidelberg („Verhaltenskodex“) festgelegten Standards, abrufbar unter www.heidelberg.com/Compliance, in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Käufer verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung, Sicherstellung des fairen Wettbewerbs und damit zusammenhängender Straftaten zu ergreifen.

(3) Der Käufer verpflichtet sich, den

Verhaltenskodex an seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Dritte, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt werden, weiterzugeben und sich bestmöglich zu bemühen, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu überprüfen.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des FK und dieser Finanzkaufbedingungen einschließlich des Formerfordernisses bedürfen der Schriftform. Die Verwendung einer einfachen elektronischen Signatur durch einen zertifizierten Signaturanbieter (wie DocuSign, Adobe Sign, etc.) erfüllt das vereinbarte Schriftformerfordernis.

(2) Ist oder wird die Bestimmung des FK oder dieser Finanzkaufbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien müssen sich gemeinsam um eine wirksame Bestimmung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

(3) Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Heidelberg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(4) Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**Heidelberg Print Finance
International GmbH
Gutenbergring 19
69168 Wiesloch**